



INHALTSVERZEICHNIS

- Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG):
Neubau der Eckbauer Bahn**
- Verbandsatzung des Zweckverbandes „Ferienregion Zugspitzland“**

- Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG):
Neubau der Eckbauer Bahn**

Bekanntmachung nach Art. 78g Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Bescheid vom 28.08.2018 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die von der Partenkirchner Bergbahnen GmbH & Co. KG für den Neubau der Eckbauer Bahn beantragte Bau- und Betriebsgenehmigung erteilt. Die Seilbahn ersetzt die bisherige Seilbahn auf den Eckbauer.

Für die nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Seilbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 21 Abs. 2, 3 und 4 BayESG).

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung lagen in der Zeit vom 04.06.2018 bis 03.07.2018 beim Markt Garmisch-Partenkirchen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bedenken konnten von jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 17.07.2018 vorgebracht werden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt (Art. 78 g Abs. 1 Satz 5 BayVwVfG).

Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht die Seilbahn den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgezeigt.

Die Unterlagen können im Ordnungsamt des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Zimmer Nr. B 205, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

- Verbandsatzung des Zweckverbandes „Ferienregion Zugspitzland“**

Die Gemeinden Farchant, Oberau und Eschenlohe,

führen nach dem Austritt des Marktes Garmisch-Partenkirchen und der Gemeinde Grainau den Zweckverband „Ferienregion Zugspitzland“ weiter (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG). Die Mitglieder vereinbaren folgende neue

Verbandsatzung

§ 1 Rechtsstellung

- Der Zweckverband führt den Namen – Ferienregion Zugspitzland.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Er hat seinen Sitz in Farchant.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind: Gemeinde Farchant
Gemeinde Oberau
Gemeinde Eschenlohe

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis, Aufgaben und Befugnisse

- Der Zweckverband hat die Aufgabe, unter dem Dach der touristischen Regionalmarke „Ferienregion-Zugspitzland“ den Tourismus in den beteiligten Orten zu fördern und zu koordinieren.
Er darf ferner Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sofern sie vom verabschiedeten Haushalt gedeckt sind. Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
Bei allen Maßnahmen sind die zu erwartenden Kosten einschließlich der Folgekosten für die Verbandsmitglieder besonders zu berücksichtigen. Einseitig belastende Maßnahmen sind zu vermeiden.
- Er hat das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- die/der Verbandsvorsitzende
- der Fachbeirat als beratender Ausschuss

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat kann zur Verbandsversammlung weitere Personen (beratend) beziehen.
- Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten, können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte).
- Der Stimmenanteil der Verbandsräte ist wie folgt festgelegt.

Die insgesamt 3 Stimmen der Verbandsversammlung verteilen sich auf die Mitglieder:

| | |
|------------|----------|
| Farchant | 1 Stimme |
| Oberau | 1 Stimme |
| Eschenlohe | 1 Stimme |

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- Die/der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- Jeder Verbandsrat ist verpflichtet, an den Verbandsversammlungen teilzunehmen oder seinen Stellvertreter zu beauftragen.
- Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht weitergegeben werden.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend/vertreten und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, sind Beschlüsse angenommen, wenn sie eine 2/3 Mehrheit erreichen. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse sollen möglichst als Konsensbeschlüsse gefasst werden.
- Satzungsänderungen erfordern einstimmige Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Bei Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

- Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind schnellstmöglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Geschäftsleiter(in) selbstständig entscheidet.
Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über das jährliche Arbeitsprogramm und dem damit verbundenen Finanzbedarf, über Änderungen dieser Vereinbarung und über die Bildung von Arbeitskreisen und die Erteilung von Arbeitsaufträgen an einzelne Mitglieder aus dem Verband.
- Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben und den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 9. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte und der/des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter, die/der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Bildung beratender Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können mit Beschluss der Verbandsversammlung ständig oder vorübergehend für abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden.

§ 12 Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung des Fachbeirats

- Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, eine fachlich geeignete Person, in den Fachbeirat zu benennen und sie ohne Begründung wieder abzuberufen. Den Vorsitz führt der/die Geschäftsführer(in). Die Mitglieder des Fachbeirates sind stimmberechtigt mit je einer Stimme.
- Der Fachbeirat hat die Geschäftsführung zu beraten. Dabei kann er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen. Der Fachbeirat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht.
- Darüber hinaus hat der Fachbeirat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung des jeweils von der Geschäftsführung für jedes Jahr zu erstellenden Haushaltsplans
 - Planung und Vorbereitung der Marketingmaßnahmen
 - Aufgaben, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- Der Fachbeirat wird vom Geschäftsführer, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens einer Woche, einberufen. Die Einberufung soll mindestens jeden 2. Monat erfolgen oder wenn es von mindestens der Hälfte der Fachbeiratsmitglieder beantragt wird.
Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind (schriftlich, per Fax oder E-Mail) und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Geschäftsführer(in) anwesend sind.
Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Beschlussvorgaben der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Geschäftsführers(in).
- Das Ergebnis der Sitzungen des Fachbeirates ist in einem Protokoll zu erfassen, und vom Protokollführer unterzeichnet schnellstmöglich an die Mitglieder des Fachbeirates, dem/der Vorsitzenden und allen Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 13 Verbandsvorsitz Wahl des Verbandsvorsitzenden

- Der/Die Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsver-

sammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind Inhaber eines kommunalen Wahlamtes und bleiben Mitglied der Verbandsversammlung.

- Scheidet der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, endet der Verbandsvorsitz bzw. die Stellvertretung mit dem Ausscheiden. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus, hat sein im Amt verbliebener Stellvertreter unverzüglich eine Verbandsversammlung einzuberufen. Scheidet der Stellvertreter aus hat der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine Verbandsversammlung einzuberufen. Scheiden Verbandsvorsitzender und Vertreter aus hat der ausscheidende Verbandsvorsitzende bzw. im Vertretungsfall dessen Vertreter unverzüglich eine Verbandsversammlung einzuberufen. Auf dieser Verbandsversammlung sind die erforderlichen Neuwahlen durchzuführen.

§ 14 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der ersten Bürgermeister(in) zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

§ 15 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsführer

- Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer für maximal 3 Jahre aus den Reihen des Fachbeirats. Sie ist jederzeit berechtigt den Geschäftsführer abzuberufen.
- Das Verbandsmitglied, bei der der/die Geschäftsführer(in) angestellt ist, übernimmt die büromäßige Erledigung der laufenden Angelegenheiten nach Weisung des Geschäftsführers(in).
- Der/Die Geschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

- Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- Die Umlage wird wie folgt auf die Mitglieder verteilt:
Die Gemeinde Farchant bezahlt 50 %, die Gemeinde Oberau 30 % und die Gemeinde Eschenlohe 20 % der gesamten Zweckverbandsumlage.
- Die Umlage wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Sie kann vom Zweckverband in Teilbeträgen abgerufen werden.
- Soweit ein unvorhersehbarer Finanzbedarf entstehen sollte, hat der/die Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfs herbeizuführen.

§ 20 Kassenverwaltung

Dem Verbandsvorsitzenden wird die Anordnungsbefugnis übertragen, der Kasse der Buchungssitzgemeinde wird die Ausführung der Kassengeschäfte übertragen.

§ 21 Örtliche Rechnungsprüfung

- Nach Erstellung der Jahresrechnung ist diese zunächst vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen bevor die Verbandsversammlung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorsitzenden beschließt.
- Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen.
- Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 22 Änderung der Verbandsatzung; Auseinandersetzung

- Eine Änderung der Verbandsatzung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 23 Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Kündigung eines Verbandsmitgliedes

- Auf deren Antrag können weitere Mitglieder in den Zweckverband aufgenommen werden.
- Sofern ein Mitglied aus dem Zweckverband austreten möchte, hat es dies mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Haushaltsjahres schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen.
- Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Verband schriftlich kündigen.
- Verstößt ein Mitglied – trotz vorheriger Mahnung – wiederholt gegen wesentliche Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband, kann es aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden (Art. 44 Abs. 2 Satz 3 KommZG). Der Ausschluss ist dem Mitglied zuzustellen.

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

- (5) Scheidet ein Mitglied aus, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 3 dar, der es den übrigen Mitgliedern ermöglicht ihre Mitgliedschaft zu kündigen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, entscheidet die Versammlung über die künftige Stimmenverteilung in der Versammlung und die neue Aufteilung der Verbandsumlage. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder entscheidet sie ferner, ob der Zweckverband fortgesetzt, geändert oder abgewickelt wird.
- (7) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus und wird der Zweckverband fortgeführt, findet keine Auseinandersetzung statt. Das gesamte Verbandsvermögen verbleibt beim Verband. Dies gilt auch für alle Rechte (z. B. Namen, Internetdomains, Werbeträger, Markenzeichen usw.). Bereits geleistete Verbandsumlagen werden nicht erstattet. Dem ausscheidenden Verbandsmitglied stehen keine Ansprüche auf Herausgabe oder Ersatz von Aufwendungen gegenüber dem Verband zu. Name, Werbemittel, Markenzeichen, Rechte, Einrichtungen und sonstige Gegenstände des Verbandes dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht mehr genutzt werden.
- (8) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus und wird der Zweckverband fortgeführt, so hat das ausscheidende Mitglied die Änderungs- bzw. Neuananschaffungskosten, an den Werbemitteln (Internet, Banner, Logo, Beschilderungen etc.) zu 50% mitzutragen.

§ 24 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
1. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung,
 2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25 Abwicklung

- (1) „Findet eine Abwicklung statt (Art. 47 KommZG), so haben die Beteiligten das Recht, die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Die Verteilung erfolgt nach dem Umlagegeschlüssel für die Verbandsumlage im Zeitpunkt der Abwicklung.“

§ 26 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder

weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz des/der Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 28 Entstehen des Zweckverbandes Inkrafttreten

- (1) Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen.
- (2) Die Änderungen der Verbandssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Gemeinde Farchant
Martin Wohlketter
1. Bürgermeister

Gemeinde Oberau
Peter Imminger
1. Bürgermeister

Gemeinde Eschenlohe
Anton Kölbl
1. Bürgermeister

Garmisch-Partenkirchen, 06.09.2018

Landratsamt
Anton Speer
Landrat